

Begehung der bosnischen Obstausfuhr.

Aus Sarajevo, 15. d., wird uns gemeldet: Von der Landesregierung wird eine Verordnung verlautbart, mit der der gesamte Verkehr mit frischem Obst sowie mit Dörrobst, Lequar und Walnüssen geregelt wird, und die sowohl den Interessen der Produzenten und Obsthändler als auch den Konsumenten weitgehendst Rechnung trägt. Im Sinne der Verordnung können Pflaumen, Birnen und Äpfel und alles sonstige Obst im frischen Zustand in Bosnien und der Herzegowina frei gehandelt werden, während gedörrte Pflaumen, sonstiges Dörrobst, Walnüsse, Pflaumenmus (Lequar) und auch getrocknete Feigen sowohl aus der heurigen als auch aus der Ernte der früheren Jahre unter Sperre gestellt werden, also der Beschlagnahme verfallen. Die Sperre bezieht sich auf wo immer und bei wem immer befindliche Vorräte, mit Ausnahme jener, die sich im Besitz des Landesärztes und der Militärverwaltung befinden. Zur Ausfuhr über die Landesgrenze wird nur frisches, gesundes, handgepflücktes Obst transportfähiger Qualität, sachgemäß in Behältern bis 30 Kilogramm Nettogewicht verpackt, zugelassen, jedoch dürfen Eisenbahnen und Schiffsunternehmungen solches Obst zur Beförderung über die Landesgrenze nur dann annehmen, wenn den Frachtdokumenten eine behördliche Transportbescheinigung beigegeben ist. Eine weitere wichtige Bestimmung ist, daß die gewerbsmäßige Versendung von frischem Obst über die Landesgrenzen in Postpaketen mit Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz des Aufgabortes gestattet ist.